



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

ABTEILUNG II/5

GZ. 23 1094/1-II/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 51 399 93

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

B
Zl
Datum: 30. März 1999
Verteilt .....

Sachbearbeiter:  
MR Mag. Graser  
Telefon:  
51 433/1577  
Internet:  
Post.II-5@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung  
von Bildungseinrichtungen als Universitäten (UniAkkG);  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungs-  
einrichtungen als Universitäten (UniAkkG), zu übermitteln.

25 Beilagen

29. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

ABTEILUNG II/5

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

GZ. 23 1094/1-II/5/99

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:  
MR Mag. Graser  
Telefon:  
51 433/1577  
Internet:  
Post.II-5@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung  
von Bildungseinrichtungen als Universitäten  
(Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG);  
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zahl: 10.260/2-I/99 vom 28. Jänner 1999

Zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (UniAkkG) beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen aus finanzieller Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus dem Entwurf geht hervor, dass Kosten und Folgekosten im Bereich der Studienförderung, des Studentenheimgesetzes, des Familienlastenausgleiches, der Sozialversicherung, im Steuerbereich, als auch durch einen Akkreditierungsrat anfallen könnten. Eine Abschätzung dieser finanziellen Auswirkungen wird jedoch mit Ausnahme der Kosten für den Akkreditierungsrat nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wird es dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr durch den Gesetzesentwurf künftig ermöglicht, Leistungen in Forschung und Lehre zuzukaufen. Dazu fehlen nähere Bestimmungen bzw. Erläuterungen in welchem Umfang, welcher Form und unter welchen Bedingungen dieser Leistungszukauf künftig erfolgen würde. Daraus resultierende Kosten und Folgekosten werden ebenso nicht ausgewiesen.

Aus den genannten Gründen ist es dem Bundesministerium für Finanzen nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme i.G. abzugeben, welche erst nach einer entsprechenden Stellungnahme des do. Ressorts zu den von ho. aufgeworfenen Fragen möglich ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

29. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: